

**Satzung der Landeshauptstadt München über die Errichtung  
einer Berufsfachschule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), in Verbindung mit Art. 27 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 371), folgende Satzung:

**§ 1 Errichtung der Schule**

- (1) Die Landeshauptstadt München errichtet mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 eine dreijährige Berufsfachschule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter.
- (2) Die Schule erhält die Bezeichnung „Berufsfachschule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter der Landeshauptstadt München in München“.
- (3) Die Schule wird der Feuerwehr- und Rettungsdienstschule der Feuerwehr München angegliedert und in deren Räumen in München, Bassermannstraße 20 untergebracht.
- (4) Die Berufsfachschule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter ist eine Berufsfachschule im Sinne des Art. 13 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Es gilt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe -BFSO Pflege) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Dauer und Kapazität der Schule**

- (1) Die Berufsfachschule wird als dreijährige Berufsfachschule geführt.
- (2) Die Aufnahmekapazität wird auf bis zu 24 Schülerinnen und Schüler (eine Klasse) festgelegt.

**§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.